

Änderung der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

(Vom

(Erlassen vom Landrat am

I.

GS VI E/211/2, Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Jagdverordnung) vom 27. Juni 1990 (Stand 7. Mai 2006), wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Berechtigt, ein Jagdpatent zu beziehen, sind Personen, gegen die keine Verweigerungsgründe gemäss Artikel 3 vorliegen und die

d. *Aufgehoben.*

e. *(neu)* den Nachweis der Treffsicherheit erbringen.

Art. 5a *(neu)*

Nachweis der Treffsicherheit

¹ Der Nachweis der Treffsicherheit ist jährlich zu erbringen.

² Der Regierungsrat legt das Schiessprogramm fest. Das Schiessprogramm kann bis zur Erfüllung wiederholt werden.

³ Als Nachweis der Treffsicherheit gilt auch die erfolgreich absolvierte Schiessprüfung während der Jagdausbildung.

⁴ Gleichwertige ausserkantonale und ausländische Nachweise der Treffsicherheit werden anerkannt.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.